

Richtlinien für die Übernahme von Ausfallbürgschaften der BürgerschaftsBank Schleswig-Holstein GmbH für gemeinnützige Organisationen (Non-Profit-Organisationen - NPO) im „Sonder-Darlehensprogramm gemeinnützige Organisationen S-H“

I. Zweckbestimmung und Voraussetzungen

1. Mit diesem Programm unterstützen die BürgerschaftsBank Schleswig-Holstein GmbH (BB-SH) durch die Übernahme einer Ausfallbürgschaft und die Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB.SH) durch die Gewährung eines zu 80 % haftungsfrei gestellten Refinanzierungsdarlehens gemeinsam mit dem Land Schleswig-Holstein auf Basis des KfW-Sonderprogramms „Globaldarlehen an Landesförderinstitute für gemeinnützige Organisationen“ gemeinnützige Organisationen (nachfolgend auch als NPO oder Enddarlehensnehmer bezeichnet) mit Sitz und/oder Vorhaben in Schleswig-Holstein, die einen Corona (COVID 19) bedingten Finanzierungsbedarf haben, wodurch sich die Organisation einem plötzlichen Liquiditätsengpass oder der gänzlichen Nichtverfügbarkeit von Liquidität ausgesetzt sieht.
2. Der Nachweis der Gemeinnützigkeit der Organisation erfolgt durch eine entsprechende Bestätigung über die Freistellung von der Körperschaftsteuer durch das Finanzamt.
3. Unter den Kreis der antragsberechtigten Organisationen fallen auch solche mit einem kommunalen Gesellschafterhintergrund.
4. Politische Parteien sowie nicht rechtsfähige Organisationen bzw. Organisationseinheiten sind nicht antragsberechtigt.
5. Die NPO muss seit mindestens 01.01.2019 am Markt aktiv sein (Gründungsdatum) und über einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (Angebot von Waren und Dienstleistungen) mit mind. 2 Mitarbeitern (Vollzeitäquivalent) verfügen.
6. Die Organisation muss per 31.12.2019 über geordnete wirtschaftliche Verhältnisse verfügen, in der Lage sein, den Kapitaldienst für das zur Abdeckung des Corona (COVID 19) bedingten Finanzierungsbedarfs aufzunehmende Darlehen zusätzlich zu tragen und bei einer sich normalisierenden wirtschaftlichen Gesamtsituation eine positive Perspektive für ihren Fortbestand haben.
7. Es darf sich bei der Organisation per 31.12.2019 nicht um ein „Unternehmen in Schwierigkeiten (UiS)“ im Sinne der Beihilferegelungen der EU auf Grundlage der Definition aus Artikel 2 Nr. 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17.06.2014 handeln.
8. Es muss eine Auskunft einer allgemein anerkannten Auskunftstelle (z.B. Creditreform) vorliegen, die keine Negativmerkmale erkennen lässt.
9. Finanziert werden können Betriebsmittel und Investitionen in die soziale Infrastruktur (ohne Räume zur Glaubensausübung). Die Mehrwertsteuer kann mitfinanziert werden, sofern die Berechtigung zum Vorsteuerabzug nicht vorliegt. Gehälter, Löhne und Honorare für freie Mitarbeiter können unter bestimmten Voraussetzungen bis zu einem Betrag von € 150.000,00 pro Jahr und pro Person finanziert werden. Das Darlehensvolumen orientiert sich am Corona (COVID 19) bedingt ausgelösten Finanzierungsbedarf. Es ist begrenzt auf 25 % des Gruppenumsatzes aus dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb einschließlich Einnahmen aus Spenden und Mitgliedsbeiträgen des Jahres 2019, muss jedoch mindestens € 25.000,00 und darf höchstens € 800.000,00 betragen. Hierbei ist der Gruppenumsatz aus sämtlichen Geschäftssegmenten aus wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb einschließlich Einnahmen aus Spenden und Mitgliedsbeiträgen zu berücksichtigen, auch wenn der ausgelöste Finanzierungsbedarf lediglich aus einem Geschäftssegment resultiert.
10. Sollte ein Zweckbetrieb einer gemeinnützigen Organisation KfW-Kredite mit Haftungsfreistellung oder eines der übrigen Instrumente beantragt haben, ist ein Mitteltransfer vom ideellen zum gewerblichen Teil dieser gemeinnützigen Organisation unzulässig.
11. Die Darlehenslaufzeit beträgt 10 Jahre bei 2 Tilgungsfreijahren. Eine Darlehensprolongation ist ausgeschlossen.
12. Die Darlehensrückführung erfolgt in vierteljährlichen Raten. Eine vorzeitige Rückzahlung der Restschuld ist zu 30.03. bzw. 30.09. eines Kalenderjahres ohne Vorfälligkeitsentschädigung möglich.
13. Ausgeschlossen sind Umschuldungen und Kreditablösungen, Nach- und Anschlussfinanzierungen abgeschlossener Vorhaben, Prolongationen sowie reine Finanzinvestitionen. Ebenso ausgeschlossen sind sonstige Entnahmen und Auszahlungen an Gesellschafter einschließlich die Gewährung oder Rückgewährung von Gesellschafterdarlehen.
14. Die KfW schließt zudem bestimmte Vorhaben generell von einer Finanzierung aus oder gibt einzuhaltende Bedingungen vor. Details können der Ausschlussliste und den Sektorleitlinien der KfW Bankengruppe entnommen werden: <https://www.kfw.de/PDF/DownloadCenter/Konzernthemen/Nachhaltigkeit/Ausschlussliste>.
15. Im Rahmen des Vertragsverhältnisses zwischen IB.SH und Hausbank sowie zwischen Hausbank und Enddarlehensnehmer (gemeinnützige Organisation) findet das Merkblatt der KfW (Nr. 279) zum KfW-Sonderprogramm „Globaldarlehen an Landesförderinstitute für gemeinnützige Organisationen“ in seiner jeweils zum Zeitpunkt der Darlehensgewährung gültigen Fassung Anwendung. Das Merkblatt findet sich auf der Webseite der KfW unter www.kfw.de. Abweichend vom Merkblatt der KfW ist im „Sonder-Darlehensprogramm gemeinnützige Organisationen S-H“ der Darlehensbetrag pro Organisation auf € 800.000,00 begrenzt.
16. Die Darlehensgewährung der Hausbank erfolgt blanko. Es müssen keine Sicherheiten bestellt werden.
17. Im Zuge der Darlehensgewährung ist die „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ in der jeweils zum Zeitpunkt der Darlehensgewährung gültigen Fassung zu berücksichtigen. Das KfW-Sonderprogramm für gemeinnützige Organisationen steht in Schleswig-Holstein bis zum 31.03.2022 zur Verfügung. Der Antragsteller darf keinen weiteren Kredit aus den KfW-Sonderprogrammen mit Haftungsfreistellung (ERP-Gründerkredit und KfW-Unternehmerkredit mit jeweils mind. 80%iger Haftungsfreistellung, KfW-Schnellkredit mit 100%iger Haftungsfreistellung) in Anspruch nehmen. Außerdem ist eine Kumulierung mit Instrumenten des Wirtschaftsstabilisierungsfonds oder der aufgrund der Corona-Krise erweiterten Programme der Bürgerschaftsbanken, sofern sich diese nicht unmittelbar auf das KfW-Sonderprogramm für gemeinnützige Organisationen beziehen, ausgeschlossen. Eine Kumulierung mit Zuschüssen, die im Rahmen der Soforthilfeprogramme des Bundes und der Länder auf Grundlage der „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ gewährt werden, ist möglich. Bei einer Kumulierung mit diesen Zuschüssen ist jedoch die Obergrenze von € 2.300.000,00 je Organisation/Unternehmen einzuhalten. Beihilfen, die auf der Grundlage der „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ gewährt und spätestens bis zum 31.03.2022 (teilweise oder vollständig) zurückgezahlt wurden oder auf die (teilweise oder vollständig) verzichtet wurde, fließen bei der Gewährung neuer Beihilfen auf der Grundlage der „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ in die im Sonder-Darlehensprogramm gemeinnützige Organisationen S-H zu treffende Feststellung, ob die Obergrenze von € 2.300.000,00 überschritten wird, nicht ein.
18. Für Darlehen, zu deren Gewährung sich die Hausbank bereits vor Eingang des Bürgerschaftsantrags bei der BB-SH wirksam verpflichtet hat, werden nachträglich keine Ausfallbürgschaften übernommen.
19. Die verbürgten Darlehensmittel müssen seitens der Hausbank spätestens bis 31.05.2022 über die BB-SH bei der IB.SH abgerufen werden.

II. Antragsverfahren

1. Die Antragstellung auf Übernahme einer Ausfallbürgschaft ist ausschließlich in Kombination mit einer Einzelrefinanzierung der IB.SH möglich. Der Bürgerschaftsantrag wird als Onlineantrag über die Homepage der BB-SH www.bb-sh.de gestellt.
2. Dem Bürgerschaftsantrag sind beizufügen:
 - a) Hausbankbestätigung hinsichtlich der Erfüllung der Programmbedingungen
 - b) Einzelrefinanzierungsantrag der IB.SH
 - c) Erklärung zu Kleinbeihilfen
3. Der Bürgerschaftsantrag muss vollständig und prüffähig bis spätestens zum 15.03.2022 bei der BB-SH eingegangen sein, um einen Vertragsabschluss mit dem Enddarlehensnehmer bis zum 31.03.2022 zu gewährleisten. Nach dem 15.03.2022 eingereichte oder unvollständige Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

III. Art und Umfang der Bürgschaft

1. Bei der von der BB-SH vergebenen Bürgschaft handelt es sich um eine Ausfall- und Höchstbetragsbürgschaft unter Beachtung der Bestimmungen über die Kreditnehmereinheit bzw. Gruppe verbundener Kunden im Sinne von KWG und CRR.
2. Die Ausfallbürgschaft der BB-SH deckt 20 % des mit einer 80 %igen Haftungsfreistellung der KfW unterlegten Refinanzierungsdarlehens, womit das Hausbankrisiko zu 100 % abgesichert ist.
3. Die BB-SH haftet für die jeweils valutierende Kapitalforderung der Hausbank zzgl. anteiliger Fremdkosten der Rechtsverfolgung, die im Zusammenhang mit der Abwicklung des verbürgten Darlehens der Hausbank stehen.
4. Die Gesamthaftung der BB-SH ist auf den sich aus der jeweiligen Bürgschaftserklärung ergebenden Bürgschaftshöchstbetrag begrenzt und darf weder unmittelbar noch mittelbar erhöht werden durch
 - a) Zinsen des verbürgten Darlehens, Provisionen, Gebühren, sonstige Verzugschäden,
 - b) Vorfälligkeitsentschädigungen der Hausbank oder ähnliches.
5. Die Laufzeit der Bürgschaft beträgt 10 Jahre bei 2 Tilgungsfreijahren.

IV. Bürgschaftsprovision

1. Mit der Übernahme einer Ausfallbürgschaft durch die BB-SH wird eine Bürgschaftsprovision von 0,40% p.a. des Darlehensbetrages fällig.
2. Die Bürgschaftsprovision wird von der BB-SH grundsätzlich per Lastschrift für ein Kalenderjahr im Voraus – berechnet auf den Darlehenssaldo per 31.12. des Vorjahres - eingezogen. Die Provision ist jährlich im Voraus zu zahlen, anteilig beginnend mit dem Datum der Bürgschaftsurkunde. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Bei Bürgschaftsrückgabe ist die Provision für das Quartal, in dem die Rückgabe erfolgt, voll zu entrichten.
3. Provisionen für Bürgschaften sind vom Enddarlehensnehmer zu entrichten. Die Hausbank haftet für die Zahlung der Bürgschaftsentgelte. Diese Haftung erlischt vorzeitig durch Darlehenskündigung.
4. Der Enddarlehensnehmer stimmt einer elektronischen Rechnungsstellung zu.

V. Wirksamkeit der Ausfallbürgschaft

Die Ausfallbürgschaft wird mit Zugang der Bürgschaftserklärung – schriftlich oder in Textform - bei der Hausbank, sowie Erfüllung sämtlicher in der Bürgschaftserklärung genannter aufschiebender Bedingungen (§ 158 BGB), wirksam. Die Verpflichtung zur Zahlung der Bürgschaftsprovision gemäß Ziff. IV. bleibt davon unberührt.

VI. Verrechnung, Rückstände

1. Zins- und Tilgungsleistungen gelten im Verhältnis zur BB-SH als erbracht, wenn die Hausbank der BB-SH nicht spätestens zwei Monate nach Fälligkeit den Leistungsverzug mitteilt.
2. Gewährt die Hausbank weitere Kredite unter eigenem Obligo (nachfolgend „sonstige Kredite“) und erbringt der Enddarlehensnehmer nur Teilleistungen auf fällige Beträge, gelten diese als anteilig auf die verbürgten und die sonstigen Kredite angerechnet. Dies gilt auch für Zahlungen aufgrund von Gehaltsabtretungen, Pfändungen und Zahlungen Dritter zugunsten des Enddarlehensnehmers.

VII. Kündigung verbürgter Darlehen

Die BB-SH ist berechtigt, die Kündigung eines verbürgten Darlehens aus wichtigem Grund zu verlangen.

Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn

- a) sich Angaben des Enddarlehensnehmers über die im Bürgerschaftsantrag bezeichneten Tatsachen als unrichtig erweisen;
- b) sich der Enddarlehensnehmer gemäß Kreditvertrag mit der Hausbank mit der Zahlung der vereinbarten Zins- und/oder Tilgungsbeiträge auf verbürgte Kredite länger als zwei Monate in Verzug befindet;
- c) der Enddarlehensnehmer wesentliche Pflichten verletzt, insbesondere seine wirtschaftlichen Verhältnisse auf Anforderung nicht vollständig offenlegt oder die Kreditmittel nicht bestimmungsgemäß verwendet;
- d) der Enddarlehensnehmer seine Tätigkeit aufgibt;
- e) die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Enddarlehensnehmers beantragt ist.

VIII. Auskunfts- und Informationspflichten

1. Der Enddarlehensnehmer/die Kreditnehmereinheit bzw. Gruppe verbundener Kunden ist verpflichtet, der Hausbank - und der BB-SH auf Anforderung - spätestens sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres seine wirtschaftlichen Verhältnisse und - soweit von Hausbank oder BB-SH für erforderlich gehalten - die wirtschaftlichen Verhältnisse verbundener Unternehmen durch Vorlage der den gesetzlichen Vorschriften genügenden Jahresabschlüsse offenzulegen.
2. Darüber hinaus hat die Hausbank sicherzustellen, dass sie vom Enddarlehensnehmer über alle nach Antragstellung für das Darlehensverhältnis bedeutsamen Ereignisse, insbesondere über eine Verschlechterung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse, unverzüglich informiert wird.

IX. Sicherheiten

Die Darlehensgewährung durch die Hausbank erfolgt blanko. Es müssen keine Sicherheiten bestellt werden.

X. Darlehensvertrag, Überwachung, Verwendungsnachweis

1. Der Darlehensvertrag ist unter Beachtung der in der Bürgschaftserklärung enthaltenen Regelungen schriftlich auszufertigen. Diese Richtlinien sind zum wesentlichen Inhalt des Darlehensvertrages zu machen.
2. Die Hausbank ist verpflichtet, der BB-SH die Daten des Darlehensvertrages zeitnah nach Empfang der Bürgschaftserklärung mitzuteilen.
3. Die Hausbank hat die bestimmungsgemäße Mittelverwendung sowie die Erfüllung von Bedingungen und Auflagen zu überwachen und der BB-SH auf Anforderung schriftlich oder in Textform nachzuweisen.

XI. Antrag im Wege der Datenfernübertragung

1. Leitet die Hausbank den Bürgschaftsantrag im Wege der Datenfernübertragung weiter, ist sie verpflichtet,
 - a) das Vorliegen einer Einwilligung der NPO sowie ggf. Dritten in die Datenweitergabe und Datenverarbeitung vor dem elektronischen Versand zu bestätigen;
 - b) nach Erfassen der vom Antragsteller sowie Dritter zum Antrag abgegebenen persönlichen und sachlichen Angaben einen schriftlichen Antrag einschließlich Anlagen in zweifacher Ausfertigung mittels EDV-Ausdruck zu erzeugen;
 - c) beide Ausfertigungen des Antrags vom Antragsteller sowie ggf. von Dritten unterzeichnen zu lassen;
 - d) dem Antragsteller eine Ausfertigung des vollständigen Antrags auszuhändigen;
 - e) die bei ihr verbliebene Ausfertigung des Antrags treuhänderisch bis zum Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungs- bzw. Lösungsfristen, mindestens aber bis zur Rückführung des verbürgten Kredits oder bei Ausfall bis zu dessen vollständiger Abwicklung, für die BB-SH aufzubewahren und der BB-SH auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.
 - f) die im Antrag von ihr (Hausbank) abzugebende Erklärung zu unterzeichnen oder rechtsverbindlich in Textform/elektronisch abzugeben.
2. Werden Daten im Wege der elektronischen Übermittlung ausgetauscht, haben BB-SH und Hausbank die ordnungsgemäße Nutzung des dazu verwendeten Systems jeweils in ihrem Verantwortungsbereich sicherzustellen.

XII. Sorgfaltspflicht

1. Die Hausbank ist verpflichtet, bei der Antragstellung der Ausfallbürgschaft, der Einräumung und Verwaltung des Darlehens sowie bei der Abwicklung notleidender Darlehen die Sorgfalt eines ordentlichen Bankkaufmanns anzuwenden und alle relevanten geldwäsche- und bankaufsichtsrechtlichen Anforderungen zu erfüllen.
2. Die geldwäscherechtlichen Verpflichtungen der BB-SH werden auf der Grundlage des Geldwäschegesetzes (GwG) durch die Hausbank wahrgenommen. Dies bezieht sich auf die Erfüllung der allgemeinen Sorgfaltspflichten. Insbesondere sind von den Hausbanken „wirtschaftlich Berechtigte“ (nach GwG) und das Bekanntwerden von Umständen, nach denen verstärkte Sorgfaltspflichten in Bezug auf politisch exponierte Personen zu beachten sind, der BB-SH umgehend mitzuteilen. Auf Anfrage sind der BB-SH die Identifizierungsunterlagen unverzüglich und vollständig zu übermitteln.

XIII. Gesonderte Verwaltung

Das verbürgte Darlehen ist gesondert von den im Eigenobligo der Hausbank an den Enddarlehensnehmer ausgereichten Darlehen und Krediten gemäß Ziffer VI.2. zu verwalten.

XIV. Verfügung über die verbürgte Darlehensforderung

Im Rahmen des Refinanzierungsverhältnisses zwischen IB-SH und Hausbank wird die Hausbankforderung aus dem Darlehen mit dem Enddarlehensnehmer an die IB-SH abgetreten. Im Fall der Inanspruchnahme der BB-SH aus ihrer Ausfallbürgschaft ist die BB-SH unter Abbedingung des § 407 Abs. 1 Var. 2 BGB berechtigt, mit schuldbefreiender Wirkung Zahlung aus der Ausfallbürgschaft an die Hausbank zu leisten.

XV. Vertragsänderungen und Stundungen

1. Veränderungen des Darlehensvertrages dürfen nach Übernahme der Ausfallbürgschaft nur mit Zustimmung der BB-SH vorgenommen werden.
2. Ausgenommen von der Pflicht, die Zustimmung der BB-SH einzuholen, sind Stundungen von Zins- und Tilgungsraten von bis zu zwei Monaten.

XVI. Informations- und Berichtspflichten

1. Die Hausbank ist verpflichtet, der BB-SH auf Verlangen Auskunft über das verbürgte Darlehen und die wirtschaftliche Lage des Enddarlehensnehmers schriftlich und in angemessener Form zu erteilen.
2. Die Hausbank hat sich auf Anforderung der BB-SH die wirtschaftlichen Verhältnisse des Enddarlehensnehmers und - soweit erforderlich - der mit ihm verbundenen Unternehmen – ggf. mit Erläuterungen - offenlegen zu lassen. Die zu den wirtschaftlichen Verhältnissen eingereichten Unterlagen sind von der Hausbank an die BB-SH weiterzuleiten.
3. Die Hausbank ist verpflichtet, die BB-SH unverzüglich zu informieren, wenn ein wichtiger Kündigungsgrund gemäß Ziffer VII. vorliegt oder die Hausbank beabsichtigt, das Darlehen zu kündigen.
4. Die Hausbank hat die BB-SH ab Antragstellung über alle für das Bürgschaftsverhältnis bedeutsamen sowie alle risikorelevanten Ereignisse zu informieren.
5. Es erfolgt eine jährliche Saldenmitteilung an die Hausbank, die innerhalb einer dort bestimmten Frist zu beantworten ist. Bei nicht fristgemäßem Widerspruch gilt der von der BB-SH mitgeteilte Saldo als anerkannt.

XVII. Prüfung

1. Die Hausbank hat jederzeit eine Prüfung aller sich auf das verbürgte Darlehen beziehenden bzw. für das Bürgschaftsverhältnis weiter relevanten Unterlagen durch die BB-SH, die IB-SH, die KfW, den Bund, das Land oder die Rechnungshöfe des Bundes und des Landes sowie deren Beauftragte zu dulden und die dazu erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
2. Die Kosten dieser Prüfung hat die Hausbank zu tragen, soweit sie diese Prüfung zu vertreten hat.

XVIII. Inanspruchnahme Voraussetzungen

1. Ansprüche aus der Bürgschaft können geltend gemacht werden, wenn
 - a) die Zahlungsfähigkeit des Enddarlehensnehmers durch Zahlungseinstellung, durch Eröffnung des Verfahrens nach der Insolvenzordnung oder durch Abgabe der Vermögensauskunft gemäß § 802c ZPO oder auf sonstige Weise erwiesen ist oder
 - b) ein fälliger Zins-, Provisions- oder Tilgungsanspruch der Hausbank trotz banküblicher Bemühungen der Hausbank um Einziehung oder Beitreibung der Forderung innerhalb von zwölf Monaten nach schriftlicher – nach Fälligkeit ergangener – Zahlungsaufforderung nicht eingegangen ist.
2. Bei der Inanspruchnahme hat die Hausbank den geltend gemachten Ausfall darzustellen und zu belegen. Auf Verlangen ist der BB-SH Einblick in alle für den Enddarlehensnehmer geführten Konten und Unterlagen zu gewähren.
3. Die Hausbank hat das Recht, bei Vorliegen der Zahlungsfähigkeit des Enddarlehensnehmers oder durch begründete Mitteilung, dass trotz banküblichem Bemühen fällige und angemahnte Forderungen nicht innerhalb von 3 Monaten beizutreiben sind, von der BB-SH zeitnah eine vorläufige Zahlung (Abschlagszahlung) zu verlangen. In jedem Fall ergibt sich die Höhe der Zahlung aus einer robusten Schätzung der zu erwartenden Verluste. Steht der endgültige Ausfall fest und ergibt sich daraus ein aus der Ausfallbürgschaft zu zahlender abweichender Betrag, ist die Differenz zwischen Hausbank und BB-SH durch Zahlung auszugleichen.

XIX. Forderungsbeitreibung und -übergang

1. Im Verhältnis zur BB-SH hat die Hausbank die Forderung einzuziehen. Sie ist bevollmächtigt, die Ansprüche im eigenen Namen geltend zu machen. Im Falle eines Insolvenzverfahrens des Enddarlehensnehmers/eines Bürgen hat die Hausbank für die BB-SH am Verfahren teilzunehmen.
2. Vergleiche bedürfen der schriftlichen Einwilligung der BB-SH.
3. Die Hausbank hat nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen oder auf Verlangen der BB-SH die der BB-SH zustehenden Ansprüche zu titulieren und beizutreiben.
4. Erlöse und Zahlungseingänge nach Darlehenskündigung sind anteilig auf alle Hauptforderungen aus den verbürgten und unverbürgten Darlehen und Krediten der Hausbank und der BB-SH zu verteilen, sofern keine ausdrückliche Bestimmung zu Gunsten des verbürgten Darlehens besteht.
5. Die der Hausbank entstehenden Fremdkosten der Titulierung und Zwangsvollstreckung werden von der BB-SH anteilig im Rahmen des Höchstbetrags erstattet.

XX. Sorgfaltspflichtverletzungen

Erfüllt die Hausbank eine ihr auferlegte Verpflichtung nicht und hat sie dies zu vertreten, so ist die BB-SH so zu stellen, wie sie stünde, wenn die Verpflichtung ordnungsgemäß erfüllt worden wäre.

XXI. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Kiel.

XXII. Schlussbestimmung

Diese Richtlinien finden ab 15.12.2021 Anwendung.